*Absender*

**Musterantrag/Widerspruch**

An die

*zuständige Bezügestelle (LBV etc.; Adressat je nach Dienstherrn anpassen!)*

*Datum*

Personalnummer:

**Widerspruch gegen die mir gewährte Besoldung**

**und**

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter festgelegt.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Zudem hat es erkannt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Der Besoldungsgesetzgeber in NRW hat im Jahr 2022 durch Anpassungen des Besoldungsgesetzes die oben genannte Entscheidung umgesetzt. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben in Nordrhein-Westfalen weiterhin, **also auch im Jahr 2023**, nicht nachgekommen wurde.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten dürfte sich weiter als verfassungswidrig erweisen, bspw. auch bezogen darauf, dass das Leistungsprinzip nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Zudem hat sich die Besoldungssituation bspw. infolge der internationalen politischen Konflikte und der hiermit verbundenen negativen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Situation weiterhin deutlich negativ verändert. Auch Aspekte wie die Einführung des Bürgergelds einschließlich der Erhöhungen der Regelsätze sind zu berücksichtigen. Weiterhin fallen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Kosten der Unterkunft, Energiekosten etc. besonders ins Gewicht. Es ist davon auszugehen, dass unter weiterer Berücksichtigung der Preisentwicklung und der weiterhin gestiegenen Inflation diese Kosten auch im Jahr 2023 deutlich gestiegen sind und Einfluss auf das Abstandsgebot haben.

Der Besoldungsgesetzgeber hat die Pflicht, die für die Besoldungsgesetzgebung relevanten Parameter permanent zu beobachten. Dieser Beobachtungspflicht muss der Besoldungsgesetzgeber auch unabhängig von und zwischen den Tarifabschlüssen nachkommen.

Ich gehe daher davon aus, dass die mir gewährte Besoldung weiterhin, **also auch im Jahr 2023**, nicht ausreichend ist, so dass ich gegen diese

**Widerspruch**

einlege und beantrage,

**mir eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Dies gilt auch für weitere Zeiträume und (Haushalts-) Jahre, bis der Besoldungsgesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation nachkommt.

Ich stelle zudem klar, dass sich die Geltendmachung auf alle in Betracht kommenden Bestandteile der Alimentation/Besoldung bezieht, also bspw. auch auf familien- oder kindbezogene Bestandteile.

Gleichzeitig bitte ich, bis zu einer abschließenden Klärung der Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen